

**Vollmacht für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler**

zwischen

Firma, Anrede, Titel \_\_\_\_\_  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
(nachfolgend „Makler“)

und

Firma, Anrede, Titel \_\_\_\_\_  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
(nachfolgend „Mandant“)

Der Mandant bevollmächtigt den Makler sowie dessen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten gegenüber Versicherungs-, Kapitalverwaltungs- und Bauspargesellschaften, Fondsplattformen, Geldinstituten, Assistenzgesellschaften, Gesellschaften die sich mit der Erstellung und Verwaltung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten etc. beschäftigen sowie Automobilclubs (z. B. ADAC, KS etc.) und gesetzlichen Krankenversicherern – nachfolgend zusammengefasst „Gesellschaft(en)“ genannt. Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den jeweiligen Gesellschaften, einschließlich der Abgabe aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen, die Kündigung und Änderung bestehender und den Abschluss neuer Verträge sowie die Übernahme bestehender Verträge;
2. die Entgegennahme der dem Kunden durch das jeweilige Unternehmen vor Vertragserklärung zu übergebenden vertragsbezogenen Unterlagen (z. B. im Sinne des § 7 VVG, insbesondere Allgemeine und Besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformationen sowie entsprechender Unterlagen im Fonds- und Bausparbereich);
3. die Geltendmachung der Leistungen aus den vom Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Verträgen;
4. die Mitwirkung bei der Schadenregulierung, nicht jedoch die treuhänderische Entgegennahme von Geldleistungen für den Mandanten;
5. die Erteilung von Untervollmachten an einen anderen Makler, Maklerpool oder Personen (insbesondere Rechtsanwälte und Servicegesellschaften), die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die gemäß BDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden;
6. die Vollmacht zur Durchführung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombuds-, oder Schlichtungsstelle;
7. die Vollmacht/Ermächtigung zur außergerichtlichen/gerichtlichen Geltendmachung der Courtage - Entgeltansprüche des Maklers gegenüber den Gesellschaften zum jeweiligen Vertrag im Namen des Mandanten. Bei der vorstehenden Ermächtigung handelt es sich um eine gewillkürte Prozessstandschaft, der Mandant erklärt ausdrücklich seine Zustimmung.
8. die Erteilung von SEPA-Lastschriftaufträgen zu Lasten des Kontos des Mandanten gegenüber Gesellschaften zur Abbuchung der Versicherungsprämien, Sparbeiträge bzw. sonstiger Entgelte.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist. Der Makler ist jedoch nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Die vorliegend erteilte Vollmacht ist unbefristet, jedoch kann der Mandant die Vollmacht unabhängig vom Maklervertrag jederzeit - durch schriftliche Erklärung geltend für die Zukunft - dem Makler entziehen.

[ ] **Anlage „A“ (Anweisungsklauseln) ist Bestandteil dieser Vollmacht. Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, den Klauseln unbedingte Folge zu leisten.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mandant/gesetzl. Vertreter

**Untervollmacht**

Der Mandant erteilt der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH und der Patronus GmbH (Sitz jeweils 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15) Untervollmacht. Die Unterbevollmächtigten sind berechtigt aber nicht verpflichtet, den Mandanten und den Makler gegenüber Gesellschaften/Produktgebern zu vertreten und die Interessen des Mandanten im Namen des Maklers wahrzunehmen. Die Untervollmacht entspricht vollumfänglich der oben erteilten Maklervollmacht und erlischt nicht mit Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem Makler bei dessen Tod, Geschäftsunfähigkeit, Verlust der Gewerbeerlaubnis o.ä.. Die Untervollmacht kann vom Mandanten und Makler durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Unterbevollmächtigten für die Zukunft entzogen werden. Die Wirkung der Untervollmacht erlischt mit Zugang des Widerrufs beim Unterbevollmächtigten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mandant/gesetzl. Vertreter

.....  
Unterschrift Makler

**Anlage „A“ zur Vollmacht vom**

.....

Firma, Anrede, Titel

---

Name, Vorname

---

**Anweisungsklauseln an die Gesellschaft, der dieses Dokument vorgelegt wird**

**1. Anweisung zur Weitergabe von Daten**

Der Mandant weist seine Vertragspartner hiermit an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch Gesundheitsdaten – an den/die in Vollmacht beauftragten Makler und namentlich benannten, unterbevollmächtigten Dritten unverzüglich herauszugeben.

Dies insbesondere auch zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler u. a. die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Unterbevollmächtigte Dritte im Sinne der Vertragsübernahme sind der Maklerpool Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, die Patronus GmbH sowie deren Dienstleister RKL GmbH. Vorgenannte Firmen haben ihren Sitz in 04178 Leipzig, Sportplatzweg 15. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung der vorgenannten Unternehmen gilt dies auch für das Softwarehaus der vorgenannten Unternehmen die Inveda.net GmbH mit Sitz in 04315 Leipzig, Reclamstr. 42.

Für Investmentdepots und Konten werden neben der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, RKL GmbH, Patronus GmbH und Inveda.net GmbH) zusätzlich als unterbevollmächtigte Dritte die Fondskonzept AG und die Fondskonzept Investmentmakler GmbH (beide) mit Sitz in 89257 Illertissen Ulmer Str. 6 angegeben. Zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung bzw. zur Sicherung der Datenverarbeitung der vorgenannten Unternehmen gilt dies auch für das Softwarehaus Sosnowski Computersysteme GmbH 85540 Haar Münchner Str. 23a.

**2. Unterlassung der Kontaktaufnahme zwecks Rückgewinnung durch den gesellschaftsgebundenen Vertrieb**

Der Mandant erklärt hiermit gegenüber der Gesellschaft, dass er ab sofort eine Kontaktaufnahme durch den Vermittler/den Vertrieb der Gesellschaft oder Dritten, die zur Kontaktaufnahme beauftragt wurden sind, nicht mehr wünscht. Der Mandant wünscht ausdrücklich keine Kundenrückgewinnung für zu übertragende bzw. bereits übertragene Verträge. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung - widerrufen.

Dies gilt nicht für vertragsbezogene Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft zu bestehenden Verträgen und hinsichtlich solcher vertragsbezogenen Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft die Verträge betreffen, die zukünftig über die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer der Gesellschaft zugeführt werden. Es gilt im Weiteren nicht zu solchen Verträgen, die die Gesellschaft direkt oder der Vermittler / der Vertrieb der Gesellschaft oder ein sonstiger Dritter beim Mandanten aus gesetzlichen Gründen zu betreuen hat, weil diese vom Makler nicht in Betreuung übernommen wurden.

**3. Zahlung der Courtage / Betreuungscourtage**

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort jegliche zukünftige Vergütung (Dynamikprovisionen siehe unter [\*]) - die den/die zu übertragenden Vertrag/Verträge betreffen ausschließlich an die unter 1. genannten Vermittler/Betreuer (je nach Abrechnungsweg) zu zahlen. Dies gilt auch für bereits übertragene Verträge. Diese Bestimmung gilt ab sofort, im Zweifel ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages / der Verträge.

**4. Gültigkeitsrahmen**

Der Mandant weist die Gesellschaft an nur solche Übertragungen durchzuführen, wie sie vom Makler angefordert sind bzw. bereits angefordert waren. Weitere eventuell bei der Gesellschaft existierende Verträge sollen nicht übertragen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mandant/gesetzl. Vertreter

[\*] Dem Mandanten ist bekannt, dass die Handlungsweisen der Gesellschaften in Bezug auf Dynamikprovisionen/-courtage (DPC) verschieden sind. Einige Gesellschaften übertragen auch die DPC, wenn der betreffende Vertrag mit allen Rechten und Pflichten übertragen wird, andere Gesellschaften belassen die DPC trotz Übertragung mit allen Rechten und Pflichten beim Altvermittler. Der Mandant bestimmt in Kenntnis des Vorstehenden die EDV technisch übliche Gegebenheit der jeweiligen Gesellschaft zu der Handlungsweise, die von Gesellschaft und Makler zu befolgen ist.